

## Zielstellung und Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Q-technologies GmbH (nachfolgend Q-tech genannt).

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiernit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Eine solche Zustimmung bezieht sich immer nur auf den Einzelfall und nicht auf frühere oder zukünftige Verträge. Die Annahme der Ware gilt als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen. Bei Sachverhalten, die in den AGB nicht oder nicht vollständig geregelt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nachstehende Vereinbarungen ergänzen sich in absteigender Reihenfolge:

- Individuelle schriftliche Lieferbestätigungen
- Liefervertrag von Q-tech
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Q-tech
- Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) nebst Ergänzung zum verlängerten Eigentumsvorbehalt (Stand: 01/2003)

## Lieferbedingungen

Liefertermine sind nur nach schriftlicher Vereinbarung verbindlich und setzen die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Teillieferungen bleiben in zumutbarem Umfang vorbehalten.

Die Lieferfrist kann sich bei Eintritt von höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des genannten Vertrages Einfluss haben. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerungen durch unsere Unterlieferanten eintreten. Dauer und Umfang dieser Einflüsse werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir ihm nicht innerhalb 10 Tagen nach Eintritt der unvorhergesehenen Ereignisse mitteilen, ob und in welcher Frist wir den Vertrag voraussichtlich erfüllen werden. Lieferfristen verlängern sich, wenn der Kunde mit seinen Vertragspflichten -auch aus anderen Verträgen- in Verzug ist.

Mehr- oder Minderleistungen von bis zu 10% sind zulässig.

## Preise, Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und beinhalten weder Versand- noch Versicherungs- noch Verpackungskosten.

Sofern sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Mit Ablauf der 30 Tage-Frist tritt ohne gesonderte Mahnung Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug ist Q-tech berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Die Aufrechnung durch den Kunden gegenüber Q-tech ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Kunden ist es nicht gestattet, aus anderen Rechtsverhältnissen Zurückhaltungsrechte gegenüber Q-tech geltend zu machen.

Q-tech ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen abzutreten.

## Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Q-tech bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die Q-tech gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung hat.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch Q-tech gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch Q-tech schriftlich erklärt.

Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Q-tech jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Q-tech und dem Kunde vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunde aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltswaren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Q-tech, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Q-tech, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Q-tech verlangen, dass der Kunde die abgetretene Forderung und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, Q-tech nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwirbt Q-tech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung Dritter, hat der Kunde Q-tech unverzüglich darüber zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte erforderlich ist.

## Materialdisposition/Materialbeschaffung durch Q-tech

Q-tech ist für die Beschaffung, Disposition und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich. Bei Einzelbestellungen wird das Material zum Fertigungsbeginn beschafft. Bei Rahmenverträgen wird die Materialbeschaffung entsprechend den dort festgelegten Vereinbarungen getätigt. Der Kunde legt Q-tech bei Rahmenverträgen jeweils monatlich fortlaufend, mindestens für die nächsten sechs Monate eine Vorschau vor, die zur Fertigungsplanung dient. Bei Materialnotkäufen, welche durch

Kurzfristbedarf des Kunden getätigt und von diesem bestätigt werden müssen, trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten.

Materialbestände, die durch technische Änderungen oder aus sonstigem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht mehr benötigt werden, hat der Kunde abzunehmen und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für angearbeitete Material sowie für unfertige Ware. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und wenn es eine solche nicht gibt, nach den Einkaufskonditionen von Q-tech zzgl. einer Handlungspauschale.

## Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die Materialbeschaffung obliegt grundsätzlich Q-tech. Die Beistellung von Material durch den Kunden bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Beistellmaterial wird vom Kunden rechtzeitig vor dem Fertigungsbeginn angeliefert. Q-tech teilt dem Kunden den Fertigungsbeginn spätestens 7 Werktagen vorher mit.

Das Beistellmaterial des Kunden wird in das Q-tech-Lager übernommen, extra gekennzeichnet und dort wie Q-tech-eigenes Material verwaltet und der Inventur unterzogen. Zusätzliche Inventuren, die vom Kunden gewünscht werden, werden separat berechnet. Die Kosten für das Beistellmaterial und das Handling sind in den Fertigungskosten enthalten.

Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für von Q-tech eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung etc.). Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material, insbesondere bei nicht automatenrechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung, können dem Kunden die entstehenden zusätzliche Kosten, z.B. Kosten der Überprüfung/Fehlersuche, dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

## Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung, trotz einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen, nicht nach, kann Q-tech von seinen gesetzlichen Rechten, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, Gebrauch machen. Verlangt Q-tech Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 25 % des Rechnungsbetrages (ohne USt) der nicht abgenommenen Ware. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Q-tech einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

## Eigentum des Auftraggebers/Werkzeugleiherverträge

Alle vom Kunden kostenlos an Q-tech zur Verfügung gestellten Maschinen, Werkzeuge, Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen sowie kundenspezifische Hard- und Software bleiben Eigentum des Kunden. Die Wartung, Instandhaltung sowie der Ersatz der überlassenen Maschinen und Werkzeuge sind in einem Leihvertrag zu regeln.

Q-tech hat alle Unterlagen, Maschinen und Werkzeuge sorgfältig zu verwahren und nach Vertragsende dem Kunden auf Anforderung auszuhändigen, sofern Q-tech kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere wegen offener Forderungen, zusteht bzw. wenn Q-tech die zur Erfüllung dieses Vertrages, z. B. von Gewährleistungsrechten, erforderlichen Gerätschaften auch nach Vertragsende benötigt.

## Versand/ Gefahrenübergang

Es gilt Lieferung „ab Werk“ als vereinbart.

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Beschädigung der Lieferung gehen mit der Übergabe an das Beförderungsunternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch für Rücksendungen.

Soweit Q-tech nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport bzw. zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung. Der Kunde verpflichtet sich und bestätigt mit Ertelung seines Auftrages Q-tech gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsverordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

## Teillieferungen

Bei Teillieferungen behalten wir uns vor, die gelieferten Teilmengen gesondert und sofort in Rechnung zu stellen, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

## Sachmängel/Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen Q-tech unverzüglich angezeigt und gerügt werden. Unverzüglich ist eine Rüge nur dann, wenn sie innerhalb von 8 Tagen ab der Entgegennahme der Ware schriftlich, per Fax oder Email bei Q-tech eingeht. Beanstandungen, die trotz pflichtgemäßer Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung – längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Feststellung – gegenüber Q-tech anzuzeigen. Die Unterlassung fristgemäßer Anzeige bedeutet die Genehmigung der Lieferung als vertragsgemäß, so dass jegliche Ansprüche gegen Q-tech ausgeschlossen sind. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Bei berechtigter Beanstandung von Lieferungen durch den Kunde innerhalb der vorstehenden Frist, leistet Q-tech Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nacherfüllung; als Nacherfüllung gilt auch die Lieferung vergleichbarer Ware, die dem Gebrauchszweck der beanstandeten Ware im Wesentlichen entspricht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, die den Vertragszweck nicht oder nur unwesentlich berühren, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Der Kunde kann sich nur dann auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck oder eine Beschaffenheit der Ware berufen, wenn dies schriftlich vereinbart war. Die Ware ist insbesondere frei von Sachmängeln, wenn anerkannt fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Bei Ware, die nach Kundenspezifikationen

gefertigt wurde, besteht hinsichtlich der vorgegebenen technischen/konstruktiven Ausführung sowie der Materialauswahl keine Gewährleistungspflicht.

Ansprüche des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung sowie die wegen eines Mangels bestehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz verjähren, sofern Q-tech den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, 6 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Kunden.

## Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Q-tech auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; dieser ist der Höhe nach begrenzt durch den Wert (Rechnungsbetrag) der beanstandeten Lieferung. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von Q-tech oder seiner Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet Q-tech bei leicht fahrlässiger Verletzung aller Vertragspflichten, die nicht Hauptpflichten sind, nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, bei Q-tech zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung für Q-tech ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Q-tech.

Für Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

## Reparaturen

Wird bei Reparaturen ein Kostenvorschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die hierfür entstehenden Kosten sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen, auch wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Ob eine Reparatur in fremder oder eigener Werkstatt erfolgt, bleibt im Ermessen von Q-tech.

## Geheimhaltung

Die Parteien werden die jeweils überlassenen und besonders gekennzeichneten Unterlagen, Kenntnisse und Informationen während der Geschäftsbeziehungen und nach deren Ablauf geheim halten. Überlassene Unterlagen, Kenntnisse und Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Geschäftspartners veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen und Informationen an Lieferanten, die die Basis für Materialbestellungen bilden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Angestellten und Zulieferern auferlegen.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen können die jeweils überlassenen Unterlagen von jeder Partei zurückverlangt werden.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern die jeweiligen Informationen offenkundig bzw. öffentlich bekannt sind oder werden.

## Datenschutz

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kunden setzt die elektronische Speicherung von personen- oder firmenbezogenen Daten voraus. Q-tech verfährt insoweit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Sind die Parteien Vollkaufleute, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand 68309 Mannheim. Der Gerichtsstand Mannheim gilt auch für und gegen Geschäftspartner von Q-tech, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstige der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienende Abkommen.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstgerichtlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weisen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.